

„CORONA-TESTPASS“

EINTRITTS-BERECHTIGUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

AB
17. MAI 2021

Für wen gilt der „Corona-Testpass“?

- ✓ Für Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von zehn Jahren gilt die Vorlage des „Corona-Testpasses“ als „Eintritts-Berechtigung“.
- ✓ Für den Altersnachweis ist es sinnvoll, den „Corona-Testpass“ in Kombination mit einem Schülerschein, einem Freifahrtschein oder ähnlichem vorzulegen.
- ✓ Jüngere Schülerinnen und Schüler KÖNNEN den Pass vorlegen.



Was ist der „Corona-Testpass“? Was weist er nach?

Schülerinnen und Schüler, die eine österreichische Schule besuchen, testen aktuell verpflichtend dreimal die Woche an ihrer Schule mit einem Antigen-Selbsttest. Der „Corona-Testpass“ belegt, dass die Schülerin/der Schüler an der Schule negativ getestet wurde und gibt gleichzeitig Auskunft über den Gültigkeitszeitraum:

Pro negativer Testung wird ein Sticker in die jeweils aktuelle Testwoche geklebt.

Der Zeitraum zwischen den Testungen beträgt maximal 48 Stunden.

Die allgemeinen Testzeiten sind Montag, Mittwoch und Freitag jeweils vor Unterrichtsbeginn.



Gesetzliche Grundlage:

Die Schule gilt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Gesundheitsministeriums als „befugte Stelle“, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 erstellen darf. Dessen Abnahme darf nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen.

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung